

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 20.12.2017



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

**1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Wülfrath
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2017**

Aufgrund der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) (GV. NRW 1995, S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) (GV NW S. 712/SGV NW 610) und der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 19.12.2017 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath vom 01.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

(1) Der Gebührensatz beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) Für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 0,82 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,30 € |

je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

- | | |
|--|--------|
| (2) Der Gebührensatz beträgt für alle Gebührenpflichtigen
je m ³ angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 2. | 0,97 € |
|--|--------|

Artikel 2

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.